

Bekanntmachung

des Regierungspräsidiums Stuttgart

über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung für ein Vorhaben gemäß §§ 5 ff. Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG).

Die Netze BW GmbH plant bei der 110-kV-Leitung Möckmühl – Osterburken (Leitungsanlage 0108) und der 110-kV-Leitung Osterburken – Ingelfingen Leitungsanlage 0109) die Zubeseilung eines zweiten 110-kV-Stromkreises sowie die Erneuerung bzw. Erweiterung der nachrichtentechnischen Verbindung inklusive Blitzschutzmaßnahmen durch Installation eines Erdseilluftkabels.

Darüber hinaus wird zwischen Mast 23 der Leitungsanlage 0114 und dem Umspannwerk Ingelfingen ebenfalls die nachrichtentechnische Verbindung erneuert.

Insgesamt geht es um Zubeseilungen auf einer Länge von ca. 38 km wovon etwa 21,9 km durch den Regierungsbezirk Stuttgart verlaufen. Die Zubeseilung erfolgt durch das Auflegen eines zweiten Stromkreises auf einen freien Gestängeplatz der existierenden Hochspannungsleitung.

Das Regierungspräsidium Stuttgart als Planfeststellungsbehörde beabsichtigt, ein Planfeststellungsverfahren gemäß §§ 43 ff. Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) i.V.m. §§ 72 ff. Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) durchzuführen.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls aufgrund von §§ 5, 7 Abs. 1, 9 i.V.m. Ziff. 19.1.2 der Anlage 1 UVPG hat ergeben, dass unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien durch das geplante Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht sind unter anderem die Umsetzung der Netzverstärkung auf bereits bestehende Anlagen sowie die überwiegend baubedingte und damit bloß temporäre Flächeninanspruchnahme. Fundamentarbeiten sind grundsätzlich nicht erforderlich. Die Gehölzrückschnittmaßnahmen überschreiten den Rahmen der üblichen Trassenpflegearbeiten nicht und finden außerhalb der Vegetationsperiode statt.

Unerwünschte Bodenverdichtungen und die Gefahr von Grundwasserbeeinträchtigungen oder Gefahren für Wasserschutzgebiete können ausgeschlossen werden da nur leichte Baufahrzeuge sowie biologisch abbaubare Treibstoffe und Öle zum Einsatz kommen.

Sollte ein Mastrückbau notwendig sein, werden die Fundamentreste fachgerecht entsorgt bzw. recycelt und die Stahlmasten als Altmetall verwertet.

Durch das Vorhaben werden drei FFH-Gebiete betroffen und vier Fließgewässer überspannt die zu den Vogelschutzgebieten „Jagst mit Seitentälern“ und „Kocher mit Seitentälern“ zählen. Die dazu durchgeführten FFH- Erheblichkeitsprüfungen sind zu dem Ergebnis gekommen, dass in die europäischen Schutzgebiete nicht erheblich eingegriffen wird. Die unteren Naturschutzbehörden haben sich dem Ergebnis der Prüfung angeschlossen.

Erhebliche Eingriffe in durch das Vorhaben betroffene naturschutzrechtlich geschützte Gebiete finden nach Prüfung durch Gutachter ebenfalls nicht statt. Diesem Ergebnis haben sich die zuständigen Naturschutzbehörden angeschlossen.

Sonstige Nachteile wie etwa eine wesentliche Veränderung des Landschaftsbildes, Risiken für die menschliche Gesundheit oder Auswirkungen auf Denkmäler oder archäologisch wertvolle Gebiete sind nicht zu besorgen.

Nach überschlägiger Betrachtung der oben aufgeführten Einflüsse des Vorhabens auf die in Ziffer 2 der Anlage 3 zum UVPG genannten Nutzungs- und Schutzkriterien sind keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten. Der Standort des Vorhabens als solcher beeinträchtigt auch die in Nr. 2 der Anlage 3 zum UVPG genannten Gebiete nicht nennenswert. Es besteht daher keine Notwendigkeit eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Diese Feststellung ist gem. § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Stuttgart, den 27.06.2019
Regierungspräsidium Stuttgart